

Steuergesetz (StG)Änderung vom 26.04.2023

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **661.11**Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG),
auf Antrag der Finanzdirektion,*beschliesst:***I.**Der Erlass [661.11](#) Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.03.2021)
wird wie folgt geändert:**Art. 42 Abs. 1, Abs. 2**

¹ Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Tabelle geändert: Zeile "1,55 für die ersten" geändert; Zeile "1,65 für die weiteren" geändert; Zeile "2,85 für die weiteren" geändert; Zeile "3,65 für die weiteren" geändert; Zeile "3,80 für die weiteren" geändert; Zeile "4,30 für die weiteren" geändert; Zeile "4,85 für die weiteren" geändert; Zeile "5,20 für die weiteren" geändert; Zeile "5,70 für die weiteren" geändert; Zeile "5,85 für die weiteren" geändert; Zeile "5,95 für die weiteren" geändert; Zeile "6,20 für die weiteren" geändert; Zeile "6,40 für die weiteren" geändert

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,55 für die ersten	3200
1,65 für die weiteren	3200
2,85 für die weiteren	9600
3,65 für die weiteren	15'800
3,80 für die weiteren	26'300
4,30 für die weiteren	26'300
4,85 für die weiteren	26'300
5,20 für die weiteren	26'300
5,70 für die weiteren	40'700
5,85 für die weiteren	53'100
5,95 für die weiteren	53'100
6,20 für die weiteren	53'100
6,40 für die weiteren	138'100
6,50 für jedes weitere Einkommen	

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Tabelle geändert: Zeile "1,95 für die ersten" geändert; Zeile "2,90 für die weiteren" geändert; Zeile "3,60 für die weiteren" geändert; Zeile "4,15 für die weiteren" geändert; Zeile "4,45 für die weiteren" geändert; Zeile "5,00 für die weiteren" geändert; Zeile "5,60 für die weiteren" geändert; Zeile "5,75 für die weiteren" geändert; Zeile "5,90 für die weiteren" geändert; Zeile "6,05 für die weiteren" geändert; Zeile "6,15 für die weiteren" geändert; Zeile "6,30 für die weiteren" geändert; Zeile "6,40 für die weiteren" geändert

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,95 für die ersten	3200
2,90 für die weiteren	3200

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
3,60 für die weiteren	9600
4,15 für die weiteren	15'800
4,45 für die weiteren	26'300
5,00 für die weiteren	26'300
5,60 für die weiteren	26'300
5,75 für die weiteren	26'300
5,90 für die weiteren	26'300
6,05 für die weiteren	26'300
6,15 für die weiteren	36'800
6,30 für die weiteren	85'000
6,40 für die weiteren	148'700
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Art. 44 Abs. 2, Abs. 3

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die einfache Steuer:

Tabelle geändert: Zeile "0,65 für die ersten" geändert; Zeile "0,90 für die weiteren" geändert; Zeile "1,15 für die weiteren" geändert; Zeile "1,30 für die weiteren" geändert; Zeile "1,50 für die weiteren" geändert; Zeile "1,80 für die weiteren" geändert; Zeile "1,90 für die weiteren" geändert

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in CHF
0,65 für die ersten	54'100
0,90 für die weiteren	54'100
1,15 für die weiteren	108'300

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in CHF
1,30 für die weiteren	108'300
1,50 für die weiteren	216'500
1,80 für die weiteren	324'800
1,90 für die weiteren	541'400
2,00 für jedes weitere Einkommen	

³ Die einfache Steuer beträgt für alle anderen Steuerpflichtigen:

Tabelle geändert: Zeile "0,65 für die ersten" geändert; Zeile "0,85 für die weiteren" geändert; Zeile "1,10 für die weiteren" geändert; Zeile "1,15 für die weiteren" geändert; Zeile "1,30 für die weiteren" geändert; Zeile "1,60 für die weiteren" geändert; Zeile "1,85 für die weiteren" geändert; Zeile "1,90 für die weiteren" geändert

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in CHF
0,65 für die ersten	27'100
0,85 für die weiteren	27'100
1,10 für die weiteren	54'100
1,15 für die weiteren	54'100
1,30 für die weiteren	108'300
1,60 für die weiteren	162'400
1,85 für die weiteren	270'700
1,90 für die weiteren	541'400
2,00 für jedes weitere Einkommen	

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bern, 26. April 2023

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Häsler
Der Staatsschreiber: Auer